

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 44

ausgegeben am 4. Februar 2016

Gesetz

vom 2. Dezember 2015

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013
Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 4

4) Sofern ein Rechtsanwalt Tätigkeiten ausübt, die dem Sorgfalts-
pflichtgesetz unterliegen, hat er den Aufsichtsorganen und der Stabsstelle
FIU auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu
stellen, Abschriften auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen, die diese
zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 75/2015 und 127/2015

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Dezember 2015 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef